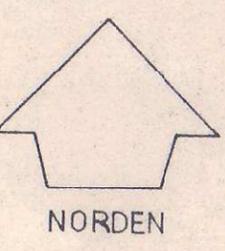
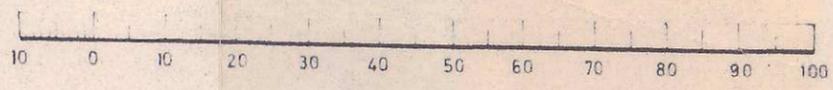


# STADT WETZLAR

## BEBAUUNGSPLAN NR. 240 c II "HÖRNSHEIMER ECKE"

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM  
KRANKENHAUSGRUNDSTÜCK UND DEM  
WOHNGEBIET DAHLIEN-UND TULPEN-  
WEG

M. 1 : 1000



### ERLÄUTERUNG

- |                 |   |     |                                   |
|-----------------|---|-----|-----------------------------------|
|                 | GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES |     | SCHULE                            |
|                 | ABGRENZUNG UTERSCHIEDLICHER NUTZUNG                         |     | KINDERGARTEN                      |
|                 | FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF                                 |     | KIRCHE                            |
|                 | ABWASSERSAMMELLEITUNG                                       |     | TRAF0-STATION                     |
|                 | OFFENTL GRUNANLAGE  |     | OFFENTL KINDERSPIELPLATZ          |
|                 |   |     | ÖFFENTL PARKPLATZ                 |
|                 | OFFENTL STRASSENVERKEHRSFLÄCHE                              | z B | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) |
|                 | BAULINIE  | II  | " (HOCHSTGRENZE)                  |
|                 | BAUGRENZE   | GGa | GEMEINSCHAFTSGARAGEN              |
| <b>WR</b>       | = REINES WOHNGBIET  | Ga  | GARAGEN                           |
| <b>MI</b>       | = MISCHGBIET  | Gst | GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE          |
| z.B. <b>0.4</b> | = max zul. GRUNDFLÄCHENZAHL                                 | St  | STELLPLATZE                       |
| <b>0</b>        | = OFFENE BAUWEISE   |     |                                   |

### BEBAUUNGSPLAN-TEXT

DIE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG VERLIEREN, SOWEIT SIE DEM INHALT DIESES PLANES ENTGEGENSTEHEN, MIT DER RECHTSKRAFT DES PLANES IHRE GÜLTIGKEIT. DIE IM PLAN EINGETRAGENEN PROJ GEBÄUDE HABEN NUR SYMBOLISCHE BEDEUTUNG. SÖFERN IM BEBAUUNGSPLAN EINE RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE NICHT FESTGELEGT IST, BETRÄGT BEI MEHRGESCHÖSSIGER BEBAUUNG DIE BEBAUUNGSTIEFE, GEMESSEN VON DER BAULINIE AUS, MAXIMAL 15.00 METER. IM REINEN WOHNGBIET SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. DIE ZWISCHEN DEN VIER-UND MEHR GESCHÖSSIGEN PROJ. BÄUKÖRPERN EINGETRAGENE BAUGRENZE GILT NUR FÜR "UNTERFLURGARAGEN" (TIEFGARAGEN). DIE DÄCHER DER TIEFGARAGEN SIND MIT BODENMASSEN IN DER ERFORDERLICHEN STÄRKE ABZUDECKEN UND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. DIE HÖHENLAGE DER UNTERFLURGARAGEN RICHTET SICH NACH DER BENACHBARTEN BEBAUUNG. SIE IST SO ANZUORDNEN, DASS EINE HARMONISCHE EINORDNUNG IN DIE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GESAMTEN AUSSENANLAGEN MÖGLICH IST. EINSTELLPLATZE UND GARAGEN ÜBER FLUR SIND INNERHALB DER FÜR "TIEFGARAGEN" AUSGEWIESENEN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. SAMMELGARAGEN SIND, SOWEIT DIES GRUNDSTÜCKSMÄSSIG MÖGLICH IST, IN GEEIGNETER WEISE ABZUPFLANZEN. IM REINEN WOHNGBIET SIND ZUR ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE NUR RASEN-RANDSTEINE ZULÄSSIG. SÖFERN DIE GRUND- UND GESCHÖSSFLÄCHENZAHL EINGEHALTEN WERDEN, KANN IN STÄDTBEAULICH BEGRÜNDETEN FÄLLEN IM MISCHGBIET AUSNAHMSWEISE EINE HÖHERE GESCHÖSSZAHL ZUGELASSEN WERDEN.